

**Fabrik-Unfall des kaufmännischen Beamten**

Urteil des Reichsversicherungsamtes, 14. Juni 1913

Die Kontoristin X war in der Glasbilder- und Rahmenfabrik der Firma M. in B. beschäftigt. Am 15. Dezember 1910 verunglückte sie in der zum Betriebe gehörigen Gürtlerwerkstätte, während sie mit einem dort arbeitenden Meister über An- und Abmeldung von Arbeitern verhandelte: Durch ein von der Drehbank abspringendes Holzstück wurde sie an der Nase und am rechten Auge verletzt. Die von der X erhobene Klage auf Entschädigung wurde vom Schiedsgericht und auf eingelegten Rekurs hin auch vom großen Senat des Reichsversicherungsamtes abgewiesen, in deren Gründen es etwa folgendermaßen heißt: Wie nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft sei, gehörte die Klägerin X zur Zeit des Unfalles zu den kaufmännischen Angestellten der Firma M. Kaufmännische Angestellte fielen aber als solche nicht in den Kreis der nach § 1 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes versicherten „Arbeiter und Betriebsbeamten“. Hierzu seien nach der ständigen, vom Großen Senat als zutreffend anerkannten Rechtsübung des Reichsversicherungsamtes nur diejenigen Personen zu rechnen, die im technischen Teile des Unternehmens tätig sind. Ein kaufmännischer Angestellter werde selbst dann nicht in die Versicherung einbezogen, wenn er in kaufmännischen, büromäßigen oder sonstigen, dem nichttechnischen Teile des Unternehmens dienenden Angelegenheiten die eigentliche Betriebsstätte betreue und hierbei den Gefahren des Betriebes, sei es auch mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit, ausgesetzt werde. Denn nach Wortlaut und Absicht der Unfall-Versicherungsgesetze werde die Versicherung der einzelnen Person nicht dadurch begründet, daß sie örtlich mit den Gefahren des an sich versicherten Betriebes in Berührung kommt, sondern lediglich dadurch, daß sie als Arbeiter oder Betriebsbeamter in dem Betriebe tätig sei. Personen, die wechselweise mit versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, seien hinsichtlich des erstgenannten Teils ihrer Tätigkeit als Arbeiter oder Betriebsbeamte im Sinne des § 1 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes anzusehen und daher versichert. Dies treffe jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Klägerin X sei verunglückt, als sie in der Gürtlerei mit einem Werkmeister über die An- und Abmeldung von Arbeitern zur Krankenkasse Rücksprache nahm. Das sei eine Tätigkeit, die der ordnungsmäßigen Durchführung des Unternehmens diene, wie die Buchhaltung, Kassenführung, Erledigung des Briefwechsels sowie ähnliche Arbeiten und jede im Interesse des Unternehmens vorgenommene Verrichtung. In den allein versicherten technischen Betrieb könne aber diese Tätigkeit ebensowenig wie die übrigen vorgenannten einbezogen werden. Sie sei vielmehr eine im Bereiche der Geschäftsleitung liegende büromäßige und daher ihrer Natur nach unversicherte Verrichtung. (Vgl. RVA H. 6 S. 322 ff.)



**„Pelikan“-Tinte**

ist ein guter Verkaufsartikel, denn:

1. Pelikan-Tinte lässt guten Nutzen.
2. Günther Wagner schützt Sie in Ihrem Verdienst.
3. Lieferung geschieht nur an Handlungen.
4. Günther Wagner unterstützt Sie im Verkauf durch wirkungsvolle, umfassende Reklame.
5. Pelikan-Tinte ist vollkommen in der Qualität.
6. Nur 4 Sorten sind vorhanden, mit denen Sie allen Wünschen des Publikums gerecht werden.

Führen Sie Pelikan-Tinte noch nicht, so verlangen Sie Muster und Preise vom Fabrikanten:  
**Günther Wagner ————— Hannover und Wien**

65373

<p>Lichtdruckerei :                  : Steindruckerei                  Buchdruckerei :</p>		<p>Kupferdruckerei                  ... (Tiefdruck) ...                  Buchbinderei ...:</p>
<p><b>Fabrikation von Ansichts-Postkarten</b>                  in Lichtdruck, Kupferdruck und ff. farbigen Ausführungen.                  Bilder :: Alben :: Postkarten-Alben :: Ansichtsmarken.</p>		

**Plakatsfabrik**

**Spezialität:** Kartonplakate u. Kalenderrücken in Reliefprägung sowie Velours-Prägeplakate mit Nickelschrift

sucht **Vertreter** oder **Grossisten** welche möglichst mit der Branche vertraut sind.

[66193

**F. Rennefeld, Berlin SW 68**

Gegr. 1887

Filte Jakobstraße 11/12

Gegr. 1887

**Alle = Klebestoffe**  
**Sorten**

für die Papier-Industrie

**Marke „Collofix“**

Kaltleime — Pflanzenleime — Pergamynleime — Fischleim

**Gummi germanicum** 72115

**Chemische Fabrik Otto E. Wolff**

BERLIN O 112, Frankfurter Allee 6<sup>2</sup>

Spezialfach seit 30 Jahren

**PETER BOVENSCHEN G.M.B.H.** Gegründet 1863.

RHEYDT 3 Rheinpr.

LITHOGRAPHISCHE KUNSTANSTALT & PRÄGEREI

Abteilung: WAAREN-ETIKETTEN

Weiss Blau

Bronce Goldgeprägt



Grösste Auswahl

MUSTER KOSTENLOS Sonder-Anfertigung nach Vorlagen.

Echt arab. Gummierung.

Anfertigung aller Arten Bilketten, auch farbig, lackiert und geprägt